

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK =  
Mensuration, photogrammétrie, génie rural**

Band (Jahr): **94 (1996)**

Heft 3

PDF erstellt am: **18.05.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

# Partie rédactionnelle

<sup>2</sup> Art. 18,1<sup>ter</sup> NHG (Natur- und Heimatschutzgesetz) lautet: «Lässt sich eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume durch technische Eingriffe unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden, so hat der Verursacher für besondere Massnahmen zu deren bestmöglichen Schutz, für Wiederherstellung oder ansonst für angemessenen Ersatz zu sorgen.»

<sup>3</sup> Gemäss einem Telefongespräch mit Herrn H. Krebs (EMA) im September 1995.

<sup>4</sup> BSB + Partner: Flurgenossenschaft Wolfwil, Güterregulierung, Vorprojekt, Technischer Bericht und Auswirkungen auf die Umwelt. Oensingen, 1993; S. 22.

<sup>5</sup> ebenda; S. 43. Diesem kantonalen Paragraphen wurde bis anhin v.a. mit Biotopen und Heckenpflanzungen, d.h. mit Kleinstflächen Folge geleistet. Der Sinn dieser Massnahmen wurde von Naturschutzkreisen zunehmend kritisiert. Andere Lösungen – auch im Zusammenhang mit dem neuen Leitbild moderner Meliorationen – drängten sich auf: Ersatzmassnahmen müssen – wenn sie als angemessen und sinnvoll gelten wollen – eine gewisse Grösse aufweisen und zudem erstprioritär

in Vorranggebieten von Natur und Landschaft zu liegen kommen.

<sup>6</sup> Kantonale Raumplanungskommission: Protokoll der Sitzung der Ausschüsse Natur- und Heimatschutz und Landwirtschaft vom 14. Dezember 1993; S.2.

<sup>7</sup> Das BUWAL empfiehlt 1994 in der Schriftenreihe Nr. 223 «Massnahmen im Sinne von Art. 18 NHG sowie ihre Durchsetzung gegenüber Dritten» (S. 49), dass sich «Massnahmen nach Art. 18 NHG nur und erst als sinnvoll erweisen, wenn der damit erreichte Schutz oder «Naturersatz» längerfristig aufrechterhalten werden kann.»

<sup>8</sup> Kantonale Raumplanungskommission: Protokoll der Sitzung der Ausschüsse Natur- und Heimatschutz und Landwirtschaft vom 14. Dezember 1993; S. 3.

<sup>9</sup> ebenda.

<sup>10</sup> Art. 31b Abs.1 des Landwirtschaftsgesetzes (LwG) lautet: «Der Bund fördert Produktionsformen, die besonders umweltschonend oder tiergerecht sind, namentlich den Biologischen Landbau, die Integrierte Produktion oder die kontrollierte Freilandhaltung in der Tierproduktion, mit Ausgleichsbeiträgen.»

<sup>11</sup> Art. 31b Abs 2 LwG lautet: «Der Bund gewährt Beiträge für die Verwendung von landwirtschaftlichen Nutzflächen als ökologische Ausgleichsflächen. Er fördert damit die natürliche Artenvielfalt.»

Adressen der Autoren:

Karin Huser, dipl. Geogr.  
c/o Schweizerische Stiftung für  
Landschaftsschutz und -pflege (SL)  
Hirschengraben 11  
CH-3011 Bern

Raimund Rodewald, Dr. phil. Biol.  
Schweizerische Stiftung für  
Landschaftsschutz und -pflege (SL)  
Hirschengraben 11  
CH-3011 Bern

Hans Bienz, dipl. Geogr.  
Kantonales Amt für Raumplanung SO  
Werkhofstrasse 59  
CH-4500 Solothurn

Leo Ming, dipl. Kulturing. ETH  
Kantonales Meliorationsamt SO  
Hauptgasse 72  
CH-4500 Solothurn



**SD 2000/3000 – Vollendung in Form und Funktion**

**Die analytischen Arbeitsstationen der SD-Gerätelinie von Leica verbinden bewährte Optik und Feinmechanik mit modernster, praxiserprobter Steuer Elektronik und Software.**

Dank der Modularität eignet sich das System für alle Photogrammetrischen Aufgaben wie:

- Kartierung
- DGM-Erfassung
- Aerotriangulation
- Nahbereichsphotogrammetrie

Rufen Sie uns an und verlangen Sie unsere Dokumentation «SD 2000 / SD 3000».

Wir freuen uns.

P 3/4

**Leica AG** Verkaufsgesellschaft  
CH-8152 Glattbrugg, Kanalstrasse 21  
Tel. 01/809 33 11, Fax 01/810 79 37

**Leica SA** Société de vente  
CH-1020 Renens, Rue de Lausanne 60  
Tél. 021/635 35 53, Fax 021/634 91 55

